

Ihr Ansprechpartner:  
Nils Franke | Projektentwickler  
T 04841 938 8894  
M 0157 8532 4856  
E franke.nils.extern@hanse-windkraft.de



Hanse Windkraft GmbH | Carl-Benz-Str. 6 | 25813 Husum

hanse-windkraft.de

Ministerium für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport des Landes  
Schleswig-Holstein  
Landesplanungsbehörde – Referat IV 64 Windenergieplanung  
z. Hd. Herrn Axel Hilker  
Düsternbrooker Weg 104  
24105 Kiel

Husum, 7. Oktober 2025

## Stellungnahme zur Teilaufstellung des Regionalplans des Planungsraums III in Schleswig-Holstein, Kapitel 4.7 zum Thema Windenergie an Land - Fläche PR3\_OHS\_052

Sehr geehrter Herr Hilker,

wir nehmen hiermit fristgerecht Stellung zur Teilaufstellung des Regionalplans. Im Rahmen des laufenden Beteiligungsverfahrens möchten wir uns für die Berücksichtigung der Fläche PR3\_OHS\_052 in der Gemeinde Kasseedorf aussprechen. Nach unserer Einschätzung erfüllt die Fläche die wesentlichen Ziele der Raumordnung und leistet einen wichtigen Beitrag zur Erreichung der Energiewendeziele des Landes.

### Begründung:

#### 1. Rechtlicher Rahmen und Ausbauziele

Gemäß § 3 Windenergieflächenbedarfsgesetz (WindBG) vom 20.07.2022 ist das Land Schleswig-Holstein verpflichtet, bis zum 31.12.2027 mindestens 1,3 % und bis zum 31.12.2032 mindestens 2,0 % ihrer Landesfläche als Windenergiegebiete auszuweisen. Schleswig-Holstein muss aufgrund der Rotor-In-Planung einen Flächenanteil von rund 3,0 % für die Windenergienutzung bereitstellen. Vor diesem Hintergrund ist es erforderlich, geeignete Flächen wie PR3\_OHS\_052 in die Planung einzubeziehen.

#### 2. Projektbeschreibung

Bei der Fläche PR3\_OHS\_052 in den Gemeinden Kasseedorf und Kirchnüchel handelt es sich um ein potenzielles Vorranggebiet für Windenergie. Die Hanse Windkraft GmbH plant bereits die Errichtung von bis zu 8 Windenergieanlagen.

Die betroffenen Flächeneigentümerinnen und Flächeneigentümer haben ihre Zustimmung bereits umfassend signalisiert und entsprechende Nutzungsverträge unterzeichnet. Dies zeigt, dass die Fläche über eine breite Akzeptanz auf Eigentümerseite verfügt.

Zusätzlich wurden bereits positive Gespräche mit der Gemeindevertretung, der Amtsverwaltung und dem Bürgermeister geführt. Die Gemeinde hat sich dabei offen für die Entwicklung eines Windparks im Gebiet

gezeigt und ist bereit dazu, die Fläche alternativ über die Gemeindeöffnungsklausel nach § 245 e Abs. 5 BauGB auszuweisen.

Die Gemeinde Kasseedorf hat dies innerhalb des öffentlichen Beteiligungsverfahrens zum Landesentwicklungsplan bereits positiv Ihnen gegenüber geäußert. Bei dieser Stellungnahme wurden lediglich die Abstände zu den Siedlungsbereichen kritisiert und um Anpassung gebeten. Die haben wir bereits bei der Planung des Windparks berücksichtigt, weshalb sich unsere Stellungnahme daher ausdrücklich auf das von der Gemeinde vorgeschlagene Gebiet aus der Stellungnahme der Gemeinde Kasseedorf vom 15.08.2024 bezieht. (Siehe Anhang 1)

### **3. Analyse der Ausschlussgründe im Entwurf**

Im Entwurf wird die Fläche PR3\_OHS\_052 nicht berücksichtigt, da sie sowohl im Naturpark Holsteinische Schweiz als auch im Landschaftsschutzgebiet Bungsberg mit Vorland liegt. Zur Begründung wird angeführt, dass die Überlagerung zweier Schutzkategorien eine Ausweisung als Vorranggebiet ausschließe. (Siehe Anhang 2)

Dennoch wurden innerhalb desselben Entwurfs mehrere Flächen im Naturpark Holsteinische Schweiz sowie in Landschaftsschutzgebieten als Vorranggebiete ausgewiesen. Ein konkretes Beispiel ist die Fläche PR3\_OHS\_054, die trotz identischer Überlagerung von Naturpark und Landschaftsschutzgebiet nahezu vollständig als Vorranggebiet übernommen wurde. Dort stehen zwar einzelne Bestandsanlagen, dennoch wurde ein großflächiges Vorranggebiet festgelegt. Dies zeigt, dass weder die Lage im Naturpark noch die Überlagerung mit einem Landschaftsschutzgebiet ein zwingendes Ausschlusskriterium darstellen. Die unterschiedliche Behandlung zweier vergleichbarer Flächen ist daher widersprüchlich. (Siehe Anhang 3)

Wir regen deshalb an, die Fläche PR3\_OHS\_052 in gleicher Weise zu behandeln, wie die vergleichbaren Flächen PR3\_OHS\_054 und weitere ausgewiesene Vorranggebiete im Naturpark Holsteinische Schweiz. Etwaige Konflikte können, wie in vergleichbaren Fällen vorgesehen, im Rahmen des Genehmigungsverfahrens durch geeignete Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen gelöst werden.

### **4. Positive Rahmenbedingungen und Akzeptanz**

Das geplante Projekt auf der Fläche PR3\_OHS\_052 weist bereits heute eine breite Akzeptanz auf:

- Zustimmung der Eigentümerinnen und Eigentümer durch Vertragsunterzeichnungen
- Positive Signale der Gemeindevertretung und der Verwaltung
- Bereits eingeleitete Schritte zur Anpassung des Flächennutzungsplans

Zusätzlich bestehen keine bekannten erheblichen Konflikte mit Naturschutzbelangen oder Denkmalschutz. Technisch ist durch den Einsatz moderner, lärmarmen Windenergieanlagen die Einhaltung der TA-Lärm gewährleistet.

### **5. Übergeordnete Argumentation**

Die Entwicklung der Fläche PR3\_OHS\_052 trägt erheblich zur Erreichung der Klimaschutzziele und zur Sicherung der Energieversorgung in Schleswig-Holstein bei. Durch die Realisierung eines Projektes mit einer Leistung von bis zu 57,6 MW kann ein wesentlicher Beitrag zu den Ausbauzielen geleistet werden.

Darüber hinaus wird durch Gewerbesteuereinnahmen, Bürgerbeteiligung nach §6 EEG und direkte Einnahmen der Flächeneigentümerinnen und Flächeneigentümer eine erhebliche regionale Wertschöpfung erzielt.

#### 6. Zusammenfassung

Die Bewertung der Fläche PR3\_OHS\_052 im aktuellen Entwurf des Regionalplans ist nicht nachvollziehbar. Der Ausschluss wird ausschließlich mit der Lage im Naturpark Holsteinische Schweiz und im Landschaftsschutzgebiet Bungsberg begründet, obwohl im selben Naturraum mehrere Flächen – wie PR3\_OHS\_054, trotz identischer Rahmenbedingungen als Vorranggebiete ausgewiesen wurden. Eine einheitliche und sachgerechte Anwendung der Abwägungskriterien ist daher nicht erkennbar.

Die Fläche PR3\_OHS\_052 erfüllt die wesentlichen Ziele der Raumordnung, weist eine hohe lokale Akzeptanz auf und ist für die Nutzung durch Windenergie technisch uneingeschränkt geeignet. Zudem wird die Fläche bereits im engen Austausch mit der Gemeinde über die Gemeindeöffnungsklausel gemäß § 245e Abs. 5 BauGB planerisch weiterverfolgt. Die Kommune unterstützt die Ausweisung ausdrücklich.

Eine vollständige oder weitgehende Nichtübernahme der Fläche ist weder planerisch geboten noch fachlich gerechtfertigt. Aus diesem Grund erfolgt die fachliche Anregung, die Fläche PR3\_OHS\_052 erneut in den Regionalplan aufzunehmen und im weiteren Verfahren zu berücksichtigen.

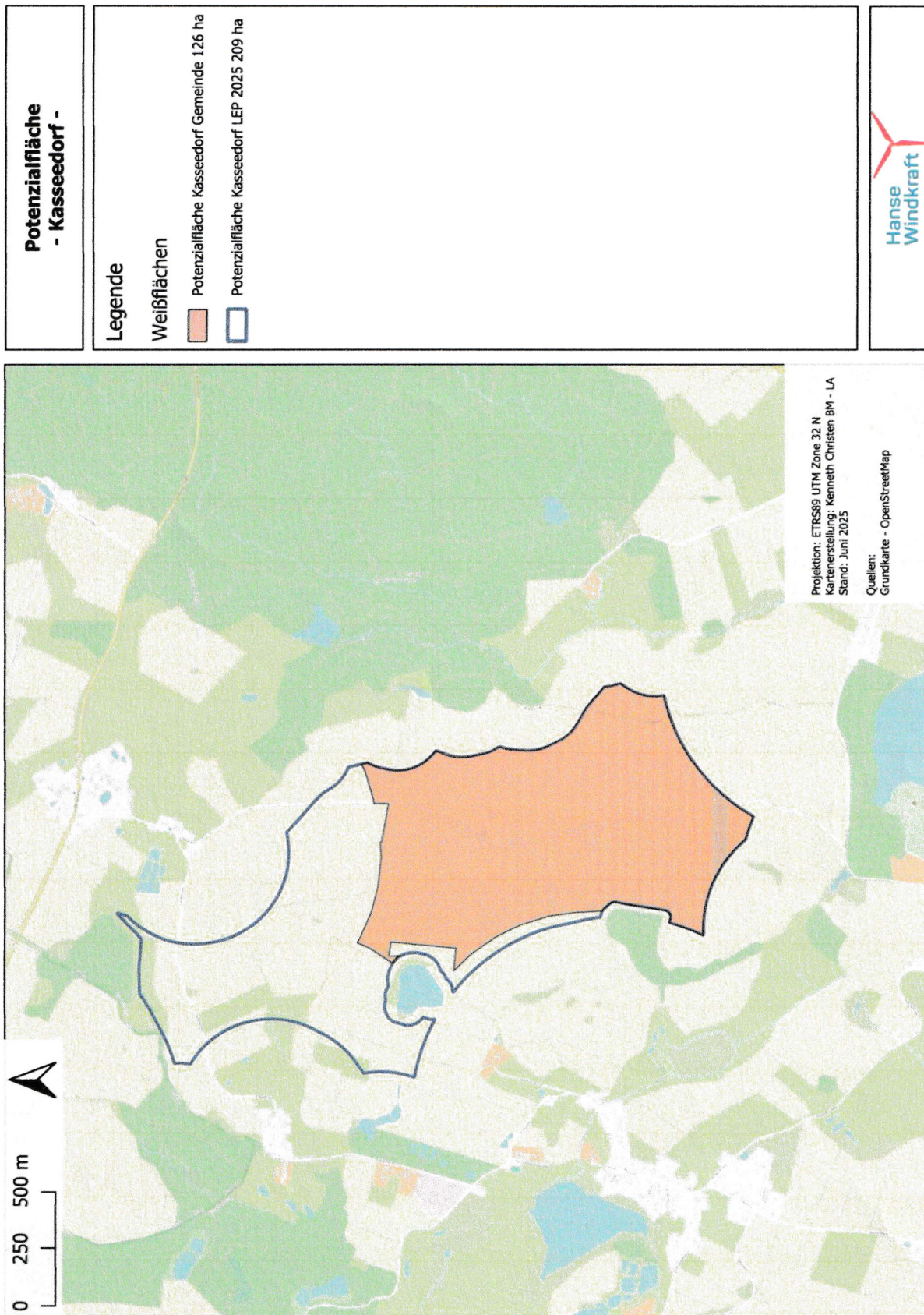
Für Rückfragen und weitere Abstimmungen stehen wir jederzeit gerne zur Verfügung.

Mit besten Grüßen  
Hanse Windkraft GmbH

Nils Franke  
Projektentwicklung

*N. Franke*

# Anhang 1



## Anhang 2

Datenblatt	PR3_OHS_052	Entwurf
<b>Abwägungsentscheidung</b>		
<p>Die Potenzielfläche wird nicht als Vorranggebiet übernommen. Sie liegt innerhalb des Naturparks Holsteinische Schweiz sowie in dem Landschaftsschutzgebiet Bungsberg mit Vorland. Hierbei handelt es sich um zwei Kategorien mit einem Freiraumschutz. Da innerhalb des Naturparks bereits Vorranggebiete ausgewiesen sind, soll aufgrund der sich hier überlagernden Gebietskategorien auf die Ausweisung eines weiteren Vorranggebietes verzichtet werden.</p>		

## Anhang 3

Datenblatt	PR3_OHS_054	Entwurf
<p data-bbox="177 450 400 477"><b>Abwägungsentscheidung</b></p> <p data-bbox="177 481 1270 611">Die Potenzialfläche wird nahezu vollständig als Vorranggebiet übernommen. Die Fläche liegt zwar im Naturpark Holsteinische Schweiz sowie teilweise in einem Gebiet, das die Voraussetzungen für eine Unterschutzstellung nach § 26 Abs. 1 BNatSchG i.V.m. § 15 LNatSchG als Landschaftsschutzgebiet erfüllt, es handelt sich jedoch um eine Fläche mit WEA-Bestand. Die Ausweisung als Vorranggebiet ist deshalb zu rechtfertigen, weil durch Übernahme von Bestandsanlagen weniger noch nicht vorbelastete Flächen in Anspruch genommen werden müssen.</p> <p data-bbox="177 616 1278 775">Zu der Ortslage Hobstin und zu der Hauptortslage der Gemeinde Schönwalde wird der Umgebungsbereich von 800 Meter um Innenbereiche von der Windenergienutzung freigehalten. Es wird kein erweiterter Umgebungsbereich im Anschluss an den als Ziel der Raumordnung festgelegten Abstandsbereich von 800 Metern um Siedlungen ergänzt, da aufgrund der bestehenden Vorbelastung durch WEA dem öffentlichen Interesse an fortbestehender Nutzung bereits vorhandener Infrastruktur und dem berechtigten Interesse der Altanlagenbetreiber an einem Weiterbetrieb der Anlagen ein höheres Gewicht eingeräumt wird. Insbesondere kann das Ziel, unbebaute Landschaften freizuhalten, hier nicht mehr erreicht werden.</p> <p data-bbox="177 779 1254 938">Teilbereiche überlagern sich mit Verbundachsen des Schutzgebiets- und Biotopverbundsystems. Diese sind im Rahmen der konkreten Anlagenplanung zu berücksichtigen. Gleiches gilt für innerhalb der Fläche gelegene Kleinstbiotope, Teiche und Kompensations- bzw. Ökokontoflächen. Bei den betroffenen Geotopen handelt es sich nicht um besonders schützenswürdige Bereiche. Die Potenzialfläche wird durch militärische Schutzbelange überlagert. Grundsätzlich schließt dies eine Übernahme als Vorranggebiet nicht aus. Allerdings kann es innerhalb des Überlagerungsbereichs im Rahmen des Genehmigungsverfahrens gegebenenfalls zu Beschränkungen der Anlagenhöhe von WEA kommen.</p> <p data-bbox="177 943 1238 992">Seitens der oberen Denkmalschutzbehörde sind keine denkmalpflegerischen Hinweise gegeben worden. Insofern steht dieser Belang einer Vorranggebietsausweisung nicht entgegen.</p> <p data-bbox="177 996 1262 1046">Bei den betroffenen Geotopstrukturen handelt es sich nicht um besonders schützenswerte Bereiche, insofern stehen diese einer Vorranggebietsausweisung ebenfalls nicht entgegen.</p>		